



NOTAR RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE STEUERBERATER

SOPHIE-SCHOLL-PLATZ 6
63452 HANAU/MAIN

Harald Nickel
Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht_ Fachanwalt
für Verkehrsrecht_ Lehrbeauftragter für Vergaberecht

Pressemeldung

Seligenstadt, den 07.05.2020

Verluste durch Corona-Betriebsschließungen: Rechtsgutachten sieht anordnende Behörden gegenüber niedergelassenen Ärzten auch für Vermögensschaden umfassend in der Pflicht. Gesetzliche Entschädigungsansprüche geben!

Stark rückläufige Patientenzahlen durch Corona-Tätigkeitsverbote – mit dieser Situation waren in den vergangenen Wochen sowohl Krankenhäuser als auch Praxisbetriebe konfrontiert. Besonders betroffen waren niedergelassene Operateure und Anästhesisten. Nach dem Willen von Bundes- und Landesbehörden wurden planbare Operationen - soweit medizinisch vertretbar – teilweise durch zwingende Untersagungsverfügungen auf unbestimmte Zeit verschoben. Wann wieder zu einem Regelbetrieb zurückgekehrt werden kann, ist aktuell noch nicht absehbar. Für die betreffenden Betriebe bedeutet die Maßnahme vor allem eins: Die Fallzahlen im März und April 2020 sind im Vergleich zum Vorjahr dramatisch gesunken und damit auch der Umsatz. Kosten fallen überproportional an. Hohe Verluste verbleiben selbst dann, wenn aktuell verbotene Behandlungen irgendwann nachgeholt werden sollten. Die Folge: Viele niedergelassene Operateure fürchten um ihre Existenz, weil ihnen angeblich keine umfassenden Entschädigungsansprüche zustehen sollen.

Angeblich keine Entschädigungsansprüche

Die öffentliche Diskussion über Einkommenseinbußen und Verluste aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erweist sich derzeit als konfus und von vielen Missverständnissen geprägt. Gängige Meinung der Rechtswissenschaft und damit offizielle Position von Bundes- und Landesregierungen sowie sämtlicher mit der Problematik befassten Behörden ist: Unternehmer und Selbstständige, denen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Tätigkeitsverbote auferlegt werden, erhalten keinerlei Ersatz für Vermögensschäden, sprich Verluste; weder nach den Regelungen des IfSG, noch auf anderer rechtlicher Grundlage. Ausgenommen hiervon sind einzelne Sofortmaßnahmen etwa auch im Gesundheitswesen, die aber bei weitem nicht ausreichen, um die Verluste derjenigen aufzufangen, die durch Tätigkeitsverbote - juristisch „Sonderopfer“ genannt - verursacht werden. Begründung für diese viele verblüffende Rechtsposition aller staatlicher Stellen war bisher die unbestrittene Auffassung, dass das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gerade derartige, in anderen vergleichbaren Fällen vom Gesetz vorgesehene Entschädigungen lückenlos ausschließt, von unbedeutendem Ersatz von Sachschäden und Hilfen für Arbeitnehmer einmal abgesehen.

Nicht Bittsteller sondern Anspruchsteller

Was Einzelne mit der Bundesjustizministerin Christine Lambrecht an der Spitze für die Zukunft fordern, nämlich durch Gesetzesänderung für jede staatliche Corona-Maßnahme und damit auch für Entschädigungen für Vermögensschäden „gerade zu stehen“, ist nach einem nun vorliegenden Rechtsgutachten zweier renommierter Fachjuristen bei näherer Betrachtung bereits Gesetz. Von Tätigkeitsverboten betroffene, niedergelassene Ärzte, überhaupt alle Selbstständige und vergleichbar betroffene Unternehmen und Unternehmer, haben demnach Entschädigungsansprüche, sind also in der derzeitigen Diskussion nicht Bittsteller, sondern Anspruchsteller, denen man ihr Recht streitig macht.

Klärung durch Rechtsgutachten

Das Rechtsgutachten über mögliche Entschädigungen von Tätigkeitsverboten durch staatliche Corona-Maßnahmen unmittelbar Geschädigte wurde vom *Fachärzterverband Integrative Versorgung e.V. (FIV)*, Seligenstadt/Hessen, in Auftrag gegeben. Es trägt den Titel „Entschädigung für Vermögensschäden aufgrund Betriebsbeschränkungen/-schließungen infolge Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), stellvertretend am Beispiel Hessen“ und liegt seit heute vor. Das Ergebnis: Niedergelassene Fachärzte, und damit zugleich alle Unternehmen und Selbstständige, die im Zuge der Umsetzung der staatlichen Corona-Restriktionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) unmittelbar von Betriebsbeschränkungen und Schließungsanweisungen betroffenen waren und sind, haben einklagbare Ansprüche auf staatliche Entschädigungen in Höhe aller erlittener Vermögensschäden über die aktuell gehandhabten Unterstützungsmaßnahmen hinaus.

Ansprüche innerhalb von drei Monaten nach Ende der Maßnahme anmelden

Mit dem Gutachten beauftragt wurde Rechtsanwalt Harald Nickel von Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Hanau, der als Mit-Autor den renommierten ehemaligen Verwaltungs- und Verfassungsrichter Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger, Wiesbaden, hinzugewann, der für wesentliche Teile der Ausarbeitung verantwortlich zeichnet. Harald Nickel und Prof. Ulrich Rommelfanger greifen in ihrem Gutachten auf Bestimmungen des bestehenden Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zurück, die sie in Abgrenzung zur gängigen Rechtsauffassung auch auf entstandene Vermögensschäden anwenden. Sie weisen weiter nach, dass jenes Gesetz gerade Entschädigungsansprüche von „Sonderopfern“ staatlicher Maßnahmen, anders als von allen Behördenvertretern gesehen, gerade nicht ausschließen. Deshalb, so die juristischen Gutachter, bestehen Schadensausgleichspflichten umfassend auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die innerhalb von drei Monaten nach Ende der Maßnahme in geeigneter Form und an der richtigen Stelle anzumelden seien. Darüber hinaus weisen die Gutachter nach, dass die sogenannte Schadensausgleichspflicht, die für andere Fälle von Sonderopfern in den jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetzen der Bundesländer verankert ist, parallel dazu auch und gerade auch dann bestehe, wenn Selbstständige und Unternehmer Vermögensschäden erleiden, sofern ihnen anders als anderen Berufsgruppen ihre Tätigkeit ganz oder teilweise, dauernd oder zeitlich begrenzt, untersagt wird, obwohl sie diese Untersagung nicht selbst, etwa als Infektionsherd, ausgelöst haben.

Starkes Signal an alle ambulanten Operateure, denen Tätigkeiten zwingend untersagt wurde

Es gibt, so das von dem Fachärzteeverband Integrative Versorgung e.V. (FIV) eingeholte Rechtsgutachten, also gleich mehrere parallele, bereits existierende Entschädigungsnormen, die als Grundlage für Entschädigungsansprüche bei Vermögensschäden herangezogen werden können, so Harald Nickel von Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Hanau: „Das Gutachten ist ein starkes Signal an alle niedergelassenen ambulanten Operateure, aber auch für alle anderen Betroffenen, die bedingt durch die Umsetzung der staatlichen Corona-Maßnahmen massive Umsatzeinbußen hinzunehmen hatten.“ Angesichts der finanziellen Einbußen und der im schlimmsten Fall drohenden Insolvenz sei es unbedingt erforderlich, dass Verantwortliche aus Politik und Behörden ihre bislang praktizierte Verweigerungshaltung überdenken. „Es kann nicht sein, dass es gerade kleinere und mittlere Unternehmen sind, die ruinöse Sonderopfer bringen und in ihrem Existenzkampf allein gelassen werden sollen,“ so Harald Nickel.

Das Argument, dass hieraus eine finanzielle Überbelastung des Staates durch Entschädigungsleistungen entstehe, sieht er als nachrangig. „Die sozialen und volkswirtschaftlichen Folgekosten des Zusammenbruchs einer großen Zahl betroffener Selbstständiger und Unternehmer mit der Folge von Massenarbeitslosigkeit wird den Staat am Ende viel teurer zu stehen kommen“, so Rechtsanwalt Harald Nickel weiter. Und Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger, Wiesbaden, hebt hervor, dass die von ihm identifizierte und nachgewiesene Lückenhaftigkeit des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) letztlich die Tür zu allgemeinen Entschädigungsansprüchen öffne. Fazit der beiden Gutachter: Vermögensschäden sind sowohl politisch im Sinne einer gerechten Verteilung von Lasten als auch rechtlich durch Entschädigung auszugleichen. Das gilt leider nicht – und auch da ist die Rechtslage eindeutig – für nur mittelbar Betroffene oder Praxen, die nicht aufgrund zwingender Verfügungen, sondern lediglich auf unverbindliche Empfehlungen hin ihren Betrieb heruntergefahren haben.

Recht auf Entschädigung wenn erforderlich einklagen

Aus Sicht von Dr. med. Thomas Wiederspahn-Wilz, dem Vorsitzenden des FIV und Initiator des Gutachtens, kommen die Ergebnisse zur rechten Zeit: „Es ist überhaupt noch nicht absehbar, wie sich die Umsetzung der diversen Corona-Anordnungen auf die wirtschaftliche Situation der von Teilschließungen betroffenen ambulanten Operateure auswirkt, die einen wesentlichen Beitrag zur kostenoptimierten und qualifizierten medizinischen Versorgung unserer Bevölkerung leisten. Mit dem Gutachten erhalten die Betroffenen ein Instrument an die Hand, ihr Recht auf eine Entschädigung des entstandenen Vermögensschadens wenn erforderlich einzuklagen und aus der bedrückenden Rolle von Bittstellern herauszutreten. Es ist, wie wir sehen, nicht nur gerecht, sondern auch geltendes Recht, „Sonderopfer“, wie es die Juristen nennen, solidarisch auf die Allgemeinheit umzulegen.“

Zum Hintergrund:

Das Gutachten „Entschädigung für Vermögensschäden aufgrund Betriebsbeschränkungen/-schließungen infolge Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), stellvertretend am Beispiel Hessen“ wurde vom *Fachärzterverband Integrative Versorgung e.V. (FIV)*, *Seligenstadt/Hessen*, – vormals LAOH Verband von operativ und anästhesiologisch tätigen niedergelassenen Fachärzten in Deutschland e.V. Mitte März 2020 in Auftrag gegeben.

Harald Nickel ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Lehrbeauftragter für europäisches Vergaberecht. Er agiert als Syndikus- bzw. Vertragsanwalt bedeutender Unternehmen und Verbände sowie als ständiger rechtlicher Berater und Vertreter mehrerer deutscher Städte und Gemeinden.
<https://www.nickel.de/>

Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht. Von 1999 bis 2007 war er Oberbürgermeister von Kornwestheim, von 1995 bis 2000 Mitglied des Thüringer Verfassungsgerichtshofes. Er war zudem als Ministerialrat in Rheinland-Pfalz, Thüringen und Sachsen tätig sowie Richter in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gründungsrektor und Lehrbeauftragter der Hochschule für Polizei Sachsen. <https://www.verfassungsrecht-anwalt.de/>

Kontakt:

Lucia Brauburger, agenturprintundtv, Tel.: + 49 (0) 6131/ 336172, brauburger@agentur-pt.de
Harald Nickel, Tel.: +49 (0)151 55565555, nickel@nickel.de